



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 07 - 27. Jahrgang – 01. Juli 2021*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Wirksamkeit der 14. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Wirksamkeit der 14. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen

Die von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 3. Februar 2021 beschlossene 14. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGB. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung am 12. Mai 2021 genehmigt (AZ: 511.140.01.10055.21).

Die Genehmigung der 14. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich westlich der Ruschwitzstraße in einem unbebauten Bereich südlich einer Pflegeeinrichtung des DRK und umfasst das Flurstück 318/96 und teilweise das Flurstück 318/335 der Flur 3, Gemarkung Bergen im Stadtteil Rotensee der Stadt Bergen auf Rügen.

Jedermann kann die 14. Änderung des Teilflächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängeln der Abwägung

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, H. 06.2021



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

